

126/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r , H o l z f e i n d und Genossen,  
betreffend eine Novellierung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952  
(Beamtenentschädigungsgesetz).

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom ..... 1961, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953, wird geändert wie folgt:

1.) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Höhe der Entschädigung ..... 136.-.

Bei der Berechnung der Einkommensminderung haben Einkommensteile, die dem gemassregelten Beamten im Hinblick auf ein nach dem 13. März 1938 beziehungsweise nach einer früher eingetretenen Massregelung hinzugekommenes Familienmitglied nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt worden sind, ausser Betracht zu bleiben."

2.) § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Entschädigung ..... wirksam war. Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 wird die Entschädigung jedoch bei einer Massregelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 wirksam war, für höchstens 48 Monate und bei einer Massregelung, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 30. April 1945 wirksam war, für höchstens 48 Monate gewährt."

3.) § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

"Zu den im § 3 Abs. 1 angeführten monatlichen Entschädigungsbeträgen tritt ein Zuschlag im Ausmass von 500 v.H. des jeweils in Betracht kommenden Entschädigungsbetrages."

4.) § 4 Abs. 4 hat zu entfallen.

## Artikel II.

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach den Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I gebührenden und den nach dem Beamtenentschädigungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 ausgezahlten Entschädigungsbeträgen ist mit Bescheid zuzuerkennen.

(2) Kann erst auf Grund der Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I eine Entschädigung gewährt werden, so ist über die Gewährung der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf Antrag des zu Entschädigenden unter Anwendung der Verfahrensbestimmungen des § 9 des Beamtenentschädigungsgesetzes zu treffen. Der Anspruch auf Zuerkennung des im Absatz 1 genannten Unterschiedsbetrages oder auf Entscheidung nach Absatz 2 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten nach nachgewiesener Aufforderung des zu Entschädigenden zur Antragstellung eingebracht wird.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag beim Zentralbesoldungsamt einzubringen, das über den Antrag zu entscheiden hat. Über Berufungen gegen diesen Bescheid hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden. In den Fällen des Abs. 2 ist § 8 des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 mit der Massgabe anzuwenden, dass der Antrag unmittelbar beim Zentralbesoldungsamt einzubringen ist.

(5) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 sind spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides auszuführen.

(6) Soweit bei der Zuerkennung des Unterschiedsbetrages nach Abs. 1 oder der Entschädigung nach Abs. 2 das II. Hauptstück des Beamtenentschädigungsgesetzes anzuwenden ist, finden hinsichtlich des Verfahrens und der Leistungspflicht die Bestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung.

(7) Dieses Bundesgesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Novelle zum Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in Kraft tritt, die auf Grund einer zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarung über die Bedeckung des Aufwandes dieser Novelle erlassen wird.

## Artikel III.

(Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 18.7. 1952, BGBl. Nr. 182, stehen der Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften nicht entgegen, die den Artikeln I und II dieses Bundesgesetzes entsprechen.

## Artikel IV.

(1) Die Vollziehung der Artikel I und II dieses Bundesgesetzes obliegt den im § 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Mit der Vollziehung des Artikels III dieses Bundesgesetzes sind die Landesregierungen betraut.

-----

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-----